

gesamten strafbaren Handelns beide Strafbestimmungen anzuführen*

Das Oberste Gericht hat in einem Urteil vom 25* 10* 1968 dazu folgenden Rechtsgrundsatz auf gestellt:
"Werden Gewalttätigkeiten in einer Gruppe vorgenommen, um pflichtgemäße polizeiliche Maßnahmen zu behindern, so ist nicht nur der Tatbestand des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB)*, sondern tateinheitlich auch der Tatbestand der Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit gemäß § 214 Abs* 2 StGB erfüllt* Die tat einheitliche Anwendung des § 214 Abs* 2 StGB wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die §§ 212 und 214 Abs* 1 StGB zueinander im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) stehen!" (NJ 24/1968, S* 759).

3. Rowdytum

Mit dem Tatbestand des § 215 StGB werden die innere Ordnung des sozialistischen Staates schwerwiegend beeinträchtigende Verhaltensweisen als Vergehen oder Verbrechen unter Strafe gestellt* Im alten Strafrecht gab es in dieser Zusammenfassung keine analoge Vorschrift* Die im § 215 StGB beschriebenen Handlungen waren in den verschiedensten Strafgesetzen enthalten, z*B* den Vorschriften über Körperverletzung/Landfriedensbruch u*a.m* Insofern ist mit der Neuregelung keine Erweiterung des Strafrechts erfolgt. Mit der Neuregelung wird vielmehr das Ziel verfolgt, mit der bewußten Hervorhebung der allen Begehungsvarianten einheitlich zugrunde liegenden bewußten Negierung der öffentlichen Ordnung bzw* der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens den spezifischen ideologischen Ausgangspunkt der Rowdydelikte herauszuarbeiten* Damit kann die Bekämpfung dieser Erscheinungsform der Kriminalität nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet werden. Die nach § 215 Abs. 1 StGB strafrechtlich relevante Handlung besteht darin, daß sich der Täter an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens

- Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder